



**MARKTGEMEINDEAMT
NEUFELDEN, OÖ.**



4120 Neufelden, Markt 22
Tel: 07282 / 6255, FAX: DW 8
Homepage: www.neufelden.at
e-mail: gemeinde@neufelden.ooe.gv.at

Neufelden, am 01.07.2019

Richtlinien der Marktgemeinde Neufelden zur Vergabe einer Wirtschaftsförderung

Die Marktgemeinde Neufelden sieht die Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Neufelden als besondere Verantwortung und fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien Betriebe mit dem Standort in 4120 Neufelden.

1. Förderungsziel

Neuansiedlung von Einzelhandelsunternehmen, Gewerbe- und Industriebetrieben – und dadurch Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in der Marktgemeinde Neufelden.

2. Fördergegenstand und Förderungsausmaß

Das Förderungsausmaß bemisst sich an der vom Betrieb im Förderjahr abgeführten Kommunalsteuer. Als Berechnungsbasis gilt die über Finanz-Online abgegebene Jahres-Kommunalsteuererklärung.

Die Förderung beträgt 50% der an die Marktgemeinde Neufelden entrichteten Kommunalsteuer im Jahr der Neugründung und kann höchstens für 2 weitere Kalenderjahre gewährt werden.

3. Förderungswerber

Juristische und physische Personen die ihren Unternehmenssitz in der Marktgemeinde Neufelden **neu** gründen und in dieser auch kommunalsteuerpflichtig sind.

Handelsketten und Konzerne kann keine Förderung gewährt werden.

4. Förderungsvoraussetzung

- Schriftlicher Antrag an die Marktgemeinde Neufelden.
- Schriftliche Anerkennung der Förderrichtlinien durch den Förderungswerber.
- Förderungen bei Firmenumgründungen sind ausgeschlossen.
- Standortwechsel oder Standortverlegungen innerhalb des Bezirkes Rohrbach sind von der Wirtschaftsförderung ausgenommen.
- Ausgeschlossen von der Förderung sind als Betriebsansiedlungsgebiete ausgewiesene Flächen des Gemeindeverbandes „Wirtschaftspark Oberes Mühlviertel“.

- Es dürfen keine Abgabenrückstände bei der Marktgemeinde Neufelden anhängig sein. Die Kommunalsteuer ist termingerecht und wie gesetzlich vorgeschrieben abzurechnen und zur Einzahlung zu bringen.
- Förderungen für Rumpfbahre durch Betriebsschließung etc. im Rahmen des vereinbarten Zeitraumes werden nicht ausbezahlt.
- Sollte im Zuge der Überprüfung der Kommunalsteuer (GPLA-Prüfung) eine geringere Bemessungsgrundlage ermittelt werden, ist die zu viel erhaltene Förderung an die Marktgemeinde Neufelden innerhalb eines Monats rück zu erstatten. Sollte es durch die GPLA-Prüfung zu einer Kommunalsteuernachforderung kommen, kann für die erhöhte Zahlung gesondert um nachträgliche Förderung angesucht werden.

5. Förderungsvergabe

- Auf die Vergabe der Fördermittel besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nur nach Maßgabe der budgetären Bedeckung im Haushaltsvoranschlag.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Anzeige (Abgabe) der Kommunalsteuererklärung und Einbezahlung des vollen Betrages.
- Zu Unrecht bezogene Förderungen müssen zurückbezahlt werden.
- Eine Gegenverrechnung gegen offene Abgaben durch den Förderungswerber ist nicht zulässig.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Anzeige (Abgabe) der Jahreserklärung und vollständiger Bezahlung der Kommunalsteuer bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres.
- Die Förderungsvergabe wird durch Beschluss des Gemeindevorstandes beschlossen.

6. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Neufelden am 27.06.2019 beschlossen und treten mit 01.07.2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Hubert Hartl